



**SCC 2013**

**STOP CLIMATE CHANGE**

**STANDARD**

**ZUR ZERTIFIZIERUNG**

**FREIWILLIGER KLIMASCHUTZLEISTUNGEN**

**VERSION 3, SEPTEMBER 2013**

**DEUTSCHE ENDVERSION**

**GÜLTIG AB 01. JANUAR 2014**



Die Entwicklung von Stop Climate Change wird kontinuierlich durch Vertreter folgender Organisationen unterstützt:

**Organisationen:**

- Bundesverband Naturkost Naturwaren (BNN) Herstellung und Handel e.V.
- Die VERBRAUCHER INITIATIVE e.V. (Bundesverband)
- Georg-August-Universität Göttingen
- GfRS Gesellschaft für Ressourcenschutz mbH
- GLS Bank
- Naturland - Verband für ökologischen Landbau e.V.

Der Standard ist unter <http://www.stop-climate-change.de/> veröffentlicht.<sup>1</sup>

Der Standard SCC 2013, Version 3, September 2013 wird ab dem 1. Januar 2014 für alle Antragsteller und Zertifikatsinhaber verpflichtend.<sup>2</sup>

---

<sup>1</sup> M. Lange, J. Neuendorff, S. Schunkert und J. Wegener (2013): SCC 2013.

<sup>2</sup> Zertifikate nach Version 2 (Dezember 2008) können bis zum 31. Dezember 2013 ausgestellt werden. Diese verlieren ihre Gültigkeit zum 31. Dezember 2014.



## INHALTSVERZEICHNIS

<b>Inhaltsverzeichnis .....</b>	<b>ii</b>
<b>Einführung.....</b>	<b>1</b>
<b>1..... Zielsetzung .....</b>	<b>2</b>
<b>2..... Grundlagen.....</b>	<b>2</b>
<b>2.1 Allgemeines.....</b>	<b>2</b>
<b>2.2 Betrachtung Objektwertschöpfungskette.....</b>	<b>3</b>
<b>2.3 Relativer Ansatz und funktionelle Einheit .....</b>	<b>3</b>
<b>2.4 Wissenschaftlicher Ansatz .....</b>	<b>3</b>
<b>2.5 Relevanz .....</b>	<b>3</b>
<b>2.6 Vollständigkeit.....</b>	<b>3</b>
<b>2.7 Konsistenz .....</b>	<b>3</b>
<b>2.8 Genauigkeit.....</b>	<b>3</b>
<b>2.9 Transparenz .....</b>	<b>4</b>
<b>2.10 Vermeidung von Doppelzählungen (Double-counting) .....</b>	<b>4</b>
<b>3..... Akteure.....</b>	<b>4</b>
<b>3.1 AGRA-TEG .....</b>	<b>4</b>
<b>3.2 Governing Board.....</b>	<b>4</b>
<b>3.3 Gutachter .....</b>	<b>4</b>
<b>3.4 Zertifizierungsstellen .....</b>	<b>4</b>
<b>4..... Programm .....</b>	<b>5</b>
<b>4.1 Verfahrensablauf .....</b>	<b>5</b>
<b>5..... Ausweisung.....</b>	<b>8</b>
<b>6..... Sanktionen .....</b>	<b>8</b>
<b>6.1 Verwarnung .....</b>	<b>8</b>
<b>6.2 Aussetzung .....</b>	<b>8</b>
<b>6.3 Entzug.....</b>	<b>8</b>
<b>Anhang.....</b>	<b>9</b>
<b>Anerkennung SCC-Akteure.....</b>	<b>9</b>
<b>Kriterienkatalog für Carbon Credits.....</b>	<b>9</b>
<b>Skizzierter Verfahrensablauf .....</b>	<b>11</b>
<b>Literatur.....</b>	<b>12</b>



## EINFÜHRUNG

Der anthropogen verursachte Klimawandel zählt zu den größten Herausforderungen des 21sten Jahrhunderts. Die Verbrennung von Energieträgern, die Herstellung von Chemikalien und andere menschliche Aktivitäten, die zu anthropogenen Treibhausgas-Emissionen (THG) führen, haben erhebliche Auswirkungen auf das Weltklima.

THG-Emissionen können global, national sowie auf Organisations- und Produktebene betrachtet werden. Die jeweiligen Akteure stehen vor der Herausforderung, THG-Emissionen effektiv zu reduzieren, das heißt effiziente Strategien und Maßnahmen zur Reduktion einzuleiten.

Neben der Reduktion ist die Kompensation von THG ein wichtiges Instrument in der globalen Klimastrategie.

Das Standard SCC 2013 wurde für Organisationen und Unternehmen entwickelt, um im Einklang mit internationalen Standards nach einer transparenten Methode THG-Emissionen zu quantifizieren, zu reduzieren und zu kompensieren.

Der Zusatznutzen von SCC 2013:

- Steigerung der Glaubwürdigkeit von unternehmensinitiierten Klimaschutzaktivitäten durch Konsistenz und Transparenz der dazu notwendigen Schritte der Bilanzierung, Reduktion und Kompensation von THG-Emissionen.
- Erleichterte Entwicklung und Implementierung einer THG-Managementstrategie.
- Zertifizierte Auslobung von klimafreundlichen Aktivitäten.



## 1. ZIELSETZUNG

Der Standard SCC 2013 führt die Anforderungen zur Quantifizierung, Reduktion und Kompensation von THG-Emissionen für ein bestimmtes Objekt<sup>3</sup> auf.

Mit diesem Standard sollen insbesondere folgende Ziele verfolgt werden:

- Sensibilisierung von Akteuren und Stakeholdern.
- Quantifizierung von THG-Emissionen.
- Informationen für Akteure über THG-emissionsrelevante Zusammenhänge.
- Initiierung von THG-Reduktionmaßnahmen.
- Kompensation von unvermeidbaren THG-Emissionen.

## 2. GRUNDLAGEN

### 2.1 ALLGEMEINES

Dieser Standard berücksichtigt die nach Kyoto-Protokoll<sup>4</sup> (UN, 1998) und Doha Amendment (UN 2012) definierten THG. Der Standard unterscheidet zwischen Corporate Carbon Footprint (CCF) und Product Carbon Footprint (PCF). CCF sind Carbon Footprint von Unternehmen. PCF sind Carbon Footprint von Produkten. Die Quantifizierung der THG-Emissionen ist in CCF- und PCF-Studien beschrieben, die nach international anerkannten Standards<sup>5</sup> zur Quantifizierung von THG-Emissionen erstellt werden. Bei CCF kann die Quantifizierung alternativ zur CCF-Studie durch den „CO<sub>2</sub>-Rechner PRO<sup>6</sup>“ erfolgen.

---

<sup>3</sup> Objekte sind Produkte (inkl. Dienstleistungen, Projekte und Veranstaltungen) und Unternehmen. Die Anwendung des Standards soll für jedes Objekt möglich sein, bei dem die in Kraft getretenen Menschenrechtsabkommen der Vereinten Nationen nicht verletzt werden. Bei der Anwendung des Standards SCC 2013 auf Agrarprodukte sowie Lebens- und Futtermittel gilt die spezielle Voraussetzung, dass diese bereits nach geltenden gesetzlichen und/oder privatrechtlichen Standards für den Öko-Landbau zertifiziert sein müssen.

<sup>4</sup> Kohlendioxid (CO<sub>2</sub>), Methan (CH<sub>4</sub>), Lachgas (N<sub>2</sub>O), teilhalogenierte Fluorkohlenwasserstoffe (HFCs), perfluorierte Kohlenwasserstoffe (PFCs) und Schwefelhexafluorid (SF<sub>6</sub>).

<sup>5</sup> ISO 14064-1, ISO 14067 (sobald Endversion vorliegt), GHG Protocol (WRI & WBCSD, 2004; 2011a; 2011b), PAS 2050 (BSI, 2012a, 2012b, 2011).

<sup>6</sup> Veröffentlicht unter [http://klimaktiv.co2-pro.de/de\\_DE/page/start/](http://klimaktiv.co2-pro.de/de_DE/page/start/).



## 2.2 BETRACHTUNG OBJEKTWERTSCHÖPFUNGSKETTE

Alle Bereiche und Stufen der Objektwertschöpfungskette, die innerhalb der Bilanzgrenzen liegen, müssen bei der Quantifizierung eines Carbon Footprint berücksichtigt werden.

## 2.3 RELATIVER ANSATZ UND FUNKTIONELLE EINHEIT

Studien zu Carbon Footprint werden um die funktionelle Einheit<sup>7</sup> strukturiert und die Ergebnisse in Bezug zur funktionellen Einheit berechnet.

## 2.4 WISSENSCHAFTLICHER ANSATZ

Entscheidungen bei der Quantifizierung von Carbon Footprint werden, wenn möglich, auf Grundlage von wissenschaftlichen Quellen getroffen. Die verwendeten Quellen müssen in Carbon Footprint-Studien ausgewiesen werden.

## 2.5 RELEVANZ

THG-Quellen, Daten und Methoden werden entsprechend den Bedürfnissen des vorgesehenen Nutzers ausgewählt.

## 2.6 VOLLSTÄNDIGKEIT

Es werden alle THG-Quellen mit einbezogen, die in Zusammenhang zur objektbezogenen THG-Bilanz stehen.

## 2.7 KONSISTENZ

Aussagekräftige Vergleiche der THG-bezogenen Informationen sind zu ermöglichen. Annahmen, Methoden und Daten werden in den Carbon Footprint-Studien lückenlos beschrieben. CCF, die auf dem „CO<sub>2</sub>-Rechner PRO“ basieren, erfüllen bei vollständiger Erfassung aller relevanten Aktivitätsdaten diese Bedingungen automatisch.

## 2.8 GENAUIGKEIT

Systematische Abweichungen und Unsicherheiten sind, soweit praktisch möglich, zu vermeiden.

---

<sup>7</sup> Bspw. g CO<sub>2</sub>/kg, kg CO<sub>2</sub>/Jahr.



## 2.9 TRANSPARENZ

Es sind hinreichend geeignete treibhausgasbezogene Informationen offenzulegen, um es den vorgesehenen Nutzern zu ermöglichen, Entscheidungen mit angemessenem Vertrauen zu treffen.

## 2.10 VERMEIDUNG VON DOPPELZÄHLUNGEN (DOUBLE-COUNTING)

Doppelzählungen von THG-Emissionen werden vermieden.

## 3. AKTEURE

Im Folgenden werden die Aufgabenbereiche der Akteure in SCC 2013 aufgeführt.

### 3.1 AGRA-TEG

Die AGRA-TEG ist Systemträger und hält die Urheberrechte am Standard Stop Climate Change mit den dazugehörigen Konformitätszeichen. Sie ist für die Zulassung von Zertifizierungsstellen zuständig.

### 3.2 GOVERNING BOARD

Das Governing Board vertritt die Interessen von Stakeholdern. Es setzt sich aus Vertretern der Bereiche Politik, Verbraucherschutz, Wirtschaft, Wissenschaft und Konformitätsbewertung zusammen.

### 3.3 GUTACHTER

Gutachter sind für die Quantifizierung des Carbon Footprint zuständig. Die vom Antragsteller bereitgestellten Daten werden vom Gutachter validiert. Die Daten können elektronisch über den „CO<sub>2</sub>-Rechner PRO“ erfasst werden oder in Form einer Dokumentation<sup>8</sup> dem Gutachter vorgelegt werden.

### 3.4 ZERTIFIZIERUNGSSTELLEN

Zugelassene Zertifizierungsstellen sind für den Antragsteller die Kontaktinstanz und informieren über die Durchführung einer SCC-Zertifizierung.

---

<sup>8</sup> Bspw. Strom- und Erdgasabrechnungen, Mitarbeiterzahl etc..



Im Einzelnen sind sie für die Verifizierung der Daten von Carbon Footprint-Studien, die Überwachung der Umsetzungen von THG-Emissionsminderungsmaßnahmen und der Kompensation der THG-Emissionen durch anerkannte Carbon Credits sowie das Ausstellen von SCC-Zertifikaten zuständig. Die Zertifizierungsstellen erteilen darüber hinaus die Lizenzen zur Nutzung der Konformitätszeichen.

## 4. PROGRAMM

Der Standard SCC 2013 kann vom Antragsteller bzw. Zertifikatsinhaber für alle Objekte angewendet werden. Es beinhaltet einen **Zertifizierungsprozess**, mit dem sich der Antragsteller bzw. Zertifikatsinhaber zur **Quantifizierung, Reduktion** und **Kompensation** von THG-Emissionen verpflichtet.

- **Quantifizierung:** Erstellung einer CCF- und/oder PCF-Studie. Im Fall des CCF können die THG-Emissionen alternativ über den „CO<sub>2</sub>-Rechner PRO“ erfasst werden.
- **Reduktion:** Erarbeitung und verpflichtende Umsetzung eines THG-Emissionsminderungskonzepts, in dem die angestrebten Minderungsmaßnahmen dargestellt werden.
- **Kompensation:** Ausgleich unvermeidbarer THG-Emissionen durch Kauf und Löschung anerkannter Carbon Credits.
- **Zertifizierung:** Prüfung und Bestätigung der ordnungsgemäßen Implementierung des Standards.

Mit der SCC-Zertifizierung verpflichtet sich der Antragsteller bzw. Zertifikatsinhaber zur Umsetzung der Vorgaben von SCC 2013. Sind diese Voraussetzung erfüllt, ist er befugt, objektbezogene SCC-Konformitätszeichen zu nutzen.

### 4.1 VERFAHRENSABLAUF

#### QUANTIFIZIERUNG

Der Antragsteller implementiert SCC 2013 für ein klar definiertes Objekt (siehe Kapitel Zielsetzung). Er beauftragt einen anerkannten Gutachter und eine anerkannte Zertifizierungsstelle. Der Gutachter quantifiziert und dokumentiert die Emissionen im Rahmen einer Studie, bei Unternehmenszertifizierungen gegebenenfalls unter Nutzung des CO<sub>2</sub>-Rechners PRO. Der





Antragsteller übermittelt dem Gutachter dazu die erforderlichen Daten und unterstützende Dokumentationen. CCF- und PCF-Studien müssen spätestens nach 5 Jahren erneuert werden. Eine Quantifizierung hat jährlich zu erfolgen.

#### REDUKTION

Der Antragsteller erstellt auf Grundlage der Quantifizierung ein objektbezogenes Minderungskonzept. Dieses kann zum Beispiel auf die effizientere Nutzung von Betriebsstoffen und Produktionsmitteln abzielen, Maßnahmen zur Mitarbeitersensibilisierung beschreiben oder Verbesserungen des betrieblichen Umweltmanagements beinhalten. Das Minderungskonzept muss zu einer quantifizierbaren THG-Reduktion<sup>9</sup> führen.

#### ZERTIFIZIERUNG

Die beauftragte Zertifizierungsstelle führt zunächst eine Risikoanalyse durch und erarbeitet auf deren Grundlage einen Verifizierungs- und Beprobungsplan für den Antragsteller. Die nachfolgende Verifizierung unterscheidet sich in Abhängigkeit der verwendeten Quantifizierungsmethode.

Der Antragsteller übermittelt die CCF- oder PCF-Studie, unterstützende Dokumentationen sowie das Minderungskonzept an die beauftragte Zertifizierungsstelle.

Ein Bericht über die Abweichungen und Nichtkonformitäten wird von der Zertifizierungsstelle an den Antragsteller übermittelt.

Nichtkonformitäten müssen vom Antragsteller behoben und die vom Antragsteller durchgeführten Korrekturen der Zertifizierungsstelle mitgeteilt werden. Ist das Verifizierungsergebnis der Zertifizierungsstelle positiv, übermittelt diese das Ergebnis an den Antragsteller.

Die Zertifizierungsstelle stellt bei Erfüllung der vertraglichen Voraussetzungen ein Zertifikat über die Zertifizierung des jeweiligen Objekts aus und übermittelt dieses dem Antragsteller. Nach der Zertifizierung darf der Zertifikatsinhaber das entsprechend objektbezogene Konformitätszeichen nutzen. Eine SCC-Zertifizierung verpflichtet den Zertifikatsinhaber unter

---

<sup>9</sup> Bei Unternehmen ist der Bezug „kg CO<sub>2</sub>e/Mitarbeiter\*Kalenderjahr“ und bei Produkten „g CO<sub>2</sub>e/Produkt-einheit“.



anderem, die Anforderungen des Standards ständig einzuhalten, wesentliche Änderungen unaufgefordert mitzuteilen und an einem jährlichen Überwachungsaudit teilzunehmen.

#### KOMPENSATION

Der Antragsteller kauft anerkannte Carbon Credits entsprechend der Quantifizierung und der Zertifizierungsperiode.

Darüber hinaus muss der Antragsteller oder ein vom Antragsteller beauftragtes Unternehmen mindestens 50% der in der Quantifizierung auf zwei Jahre prognostizierten THG-Emissionen durch anerkannte Carbon Credits ex ante (im Voraus) löschen und diese Löschung durch Belege dokumentieren. Nach erfolgtem Überwachungsaudit und erneuter Quantifizierung der THG für das zurückliegende Kalenderjahr muss der Antragsteller oder ein vom Antragsteller beauftragtes Unternehmen die noch nicht kompensierte THG-Emissionsmenge durch anerkannte Carbon Credits ex post (im Nachhinein) erwerben und löschen.

Der Antragsteller oder ein vom Antragsteller beauftragtes Unternehmen übermittelt der Zertifizierungsstelle die Belege über die Löschung der Carbon Credits.

#### ÜBERWACHUNGSAUDIT

Die Zertifizierungsstelle führt mindestens einmal jährlich ein Überwachungsaudit bei jedem Zertifikatsinhaber durch. Zur Vorbereitung aktualisiert der Zertifikatsinhaber die Quantifizierung, berichtet über den Stand des Minderungskonzepts und übermittelt diese Informationen und Lösungsbestätigungen für die Carbon Credits für das vorangegangene Kalenderjahr bis zum 31. März des Folgejahres an die Zertifizierungsstelle.

Ein Bericht über die Abweichungen wird von der Zertifizierungsstelle an den Zertifikatsinhaber übermittelt. Nichtkonformitäten müssen vom Zertifikatsinhaber behoben werden. Durchgeführte Korrekturen sind der Zertifizierungsstelle mitzuteilen.

Das Ergebnis der Prüfung wird dem Zertifikatsinhaber übermittelt. Dieser löscht die entsprechende Restmenge an Carbon Credits für das vorangegangene Kalenderjahr. Die Lösungsbestätigung wird vom Zertifikatsinhaber an die Zertifizierungsstelle übermittelt.

## 5. AUSWEISUNG

Die Nutzung der SCC-Konformitätszeichen ist an eine Zertifizierung gekoppelt. Die SCC-Konformitätszeichen sind eingetragene Wortbildzeichen und können unter <http://www.stop-climate-change.de/> eingesehen werden.

## 6. SANKTIONEN

Sanktionen werden durch die Zertifizierungsstelle ausgesprochen. Bei Abweichungen und Nichtkonformitäten können folgende Sanktionen verhängt werden:

- Verwarnung.
- Aussetzung.
- Entzug.

### 6.1 VERWARNUNG

Mit dem Ausspruch einer Verwarnung durch die Zertifizierungsstelle wird ein Zeitraum zur Beseitigung der Abweichung festgesetzt. Wird die Abweichung in dieser Zeit nicht beseitigt, wird die Nutzung der SCC-Konformitätszeichen ausgesetzt (siehe 6.2). Der für die Beseitigung der Abweichung zur Verfügung stehende Zeitraum wird von der Zertifizierungsstelle festgesetzt.

### 6.2 AUSSETZUNG

Mit einer zeitlich befristeten Aussetzung erlischt das Recht, die SCC-Konformitätszeichen für eine bestimmte Zeitspanne zu nutzen, bis die der Aussetzung zugrunde liegende Nichtkonformität behoben ist. Die Dauer der Aussetzung wird durch die Zertifizierungsstelle festgelegt.

Hat der Zertifikatsinhaber nach Ablauf der Sanktionsfrist die Nichtkonformität nicht abgestellt, erfolgt der Entzug des SCC-Zertifikats durch die Zertifizierungsstelle.

### 6.3 ENTZUG

Der Entzug des SCC-Zertifikats führt zu einem sofortigen und vollständigen Verbot der Ausweisung.

## ANHANG

### ANERKENNUNG SCC-AKTEURE

Zertifizierungsstellen müssen einen formalen Antrag bei der AGRA-TEG zur Anerkennung für SCC einreichen.

Nachfolgend übermittelt die AGRA-TEG die Antragsunterlagen an den Antragsteller. Nach erfolgreicher Prüfung der Unterlagen und Schulung des Antragstellers durch die AGRA-TEG oder ein durch die AGRA-TEG beauftragtes Unternehmen, wird die Anerkennung erteilt und auf der SCC-Webpage <http://www.stop-climate-change.de/> veröffentlicht.

Die Antragsformulare und Zulassungsgebühren sind auf der SCC-Webpage <http://www.stop-climate-change.de/> hinterlegt.

### ZERTIFIZIERUNGSSTELLE

Zertifizierungsstellen müssen eine ISO / IEC Guide 65 Akkreditierung für die Bereiche vorweisen, in denen sie im Rahmen von SCC tätig werden wollen. Des Weiteren muss ein dokumentierter Verfahrensablauf für SCC entwickelt und vorgelegt werden.

#### **Erforderliche Kenntnisse für Auditor/Innen**

- Hochschulabschluss in einer naturwissenschaftlichen Fachrichtung oder mindestens 6 Jahre Berufserfahrung in dem betreffenden Fachbereich.
- Erfahrungen in der Quantifizierung von CCF/PCF-Studien
- Mindestens 3 Jahre Auditerfahrung.

### KRITERIENKATALOG FÜR CARBON CREDITS

Carbon Credits zur Kompensation müssen bestimmte Kriterien erfüllen, damit eine Reduktion von THG-Emissionen eindeutig nachweisbar ist.

Für die Anerkennung von Carbon Credits aus Klimaschutzprojekten fordert die AGRA-TEG zur Sicherstellung der ökologischen Integrität im Einklang mit internationalen Standards die folgenden Mindeststandards:

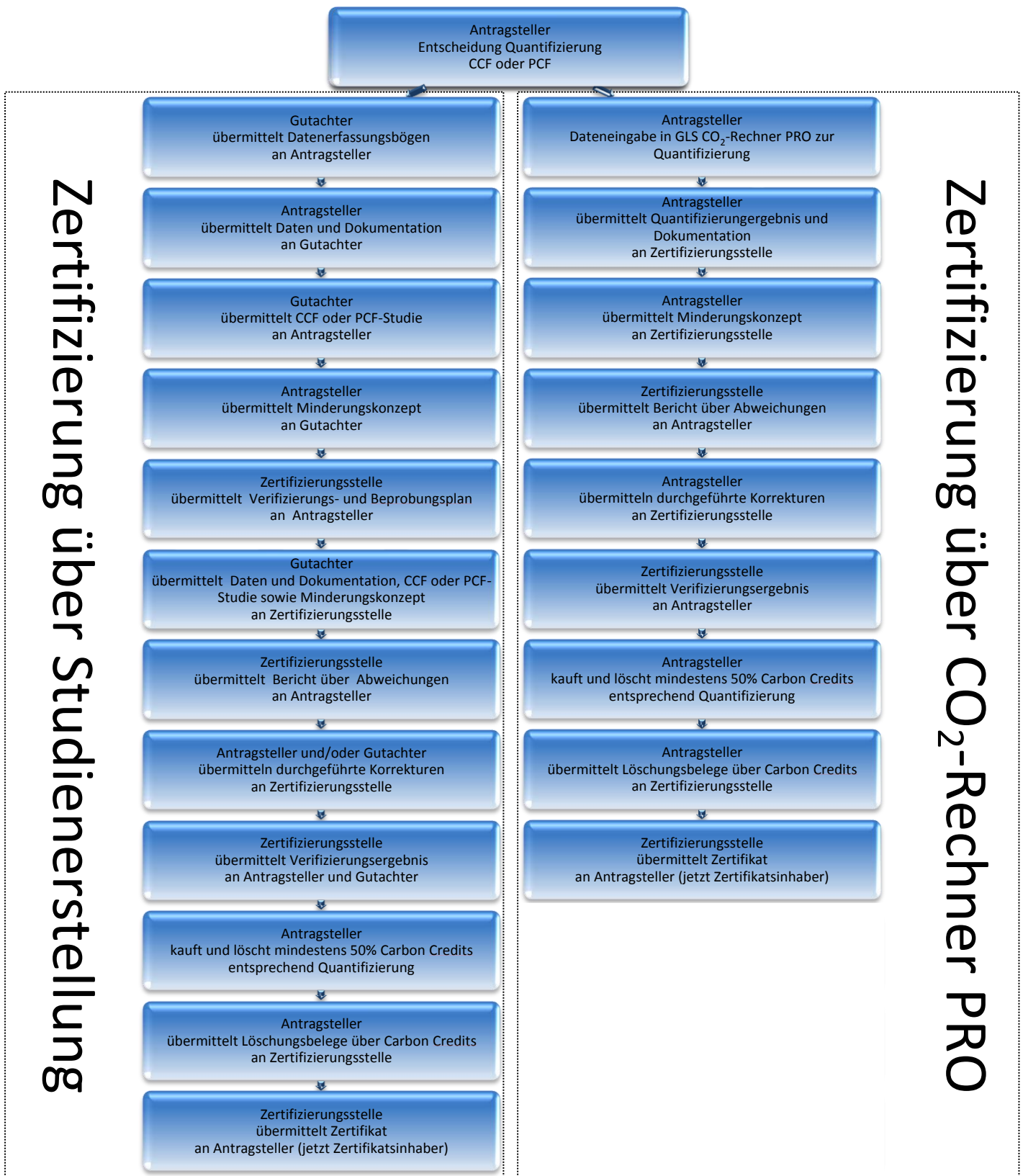


- dass unabhängige Dritte überprüfen, dass die kalkulierten THG-Emissionsminderungen auch wirklich erfolgt sind bzw. in der Zukunft erfolgen (durch Validierung, Verifizierung und Zertifizierung).
- dass die THG-Emissionsminderungen zusätzlich erfolgen und nicht ohnehin realisiert worden wären (Additionality).
- dass die THG-Emissionsminderungen dauerhaft sind (Permanence).
- dass die THG-Emissionsminderungen nicht zu zusätzlichen Emissionen an anderer Stelle führen (Leakage).
- dass die THG-Emissionsminderungen nicht an anderer Stelle erneut als Minderung berücksichtigt werden (Double counting).

Grundsätzlich werden folgende Carbon Credits ohne zusätzliche Prüfung anerkannt:

- CER und VER Gold Standard (VER entsprechend Gold Standard Foundation).

SKIZZIERTER VERFAHRENSABLAUF





## LITERATUR

BSI (British Standards Institution) (2012a): Public Available Specification, PAS 2050-2:2012, Assessment of life cycle greenhouse gas emissions from horticultural products. Supplementary requirements for the cradle to gate stages of GHG assessments of horticultural products undertaken in accordance with PAS 2050, London.

BSI (British Standards Institution) (2012b): Public Available Specification, PAS 2050-2:2012, Assessment of life cycle greenhouse gas emissions. Supplementary requirements for the application of PAS 2050:2011 to seafood and other aquatic food products, London.

BSI (British Standards Institution) (2011): Public Available Specification, PAS 2050:2011, Specification for the assessment of the life cycle greenhouse gas emissions of goods and services, London.

ISO (International Organization for Standardization) 14064-1 (2006): Greenhouse gases – Part 1: Specification with guidance at the organization level for quantification and reporting of greenhouse gas emissions and removals.

UN (United Nations) (1998), Kyoto Protocol to the United Nations Framework Convention on Climate Change.

UN (United Nations) (2012), Doha Amendment to the Kyoto Protocol. United Nations, Framework Convention on Climate Change.

WRI (World Resources Institute) & WBCSD (World Business Council for Sustainable Development) (2004): Greenhouse Gas Protocol. A Corporate Accounting and Reporting Standard. Revised Edition.

WRI (World Resources Institute) & WBCSD (World Business Council for Sustainable Development) (2011a): Corporate Value Chain (Scope 3) Accounting and Reporting Standard Supplement to the GHG Protocol Corporate Accounting and Reporting Standard.



WRI (World Resources Institute) & WBCSD (World Business Council for Sustainable Development) (2011b): Product Life Cycle Accounting and Reporting Standard.